

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

für das Gelände "Im Gründchen" Teil III der Kreisstadt
St. Wendel

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 27. Dez. 1974 (Amtsblatt 1975 S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 12. Januar 1975 (Amtsblatt S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsicht - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

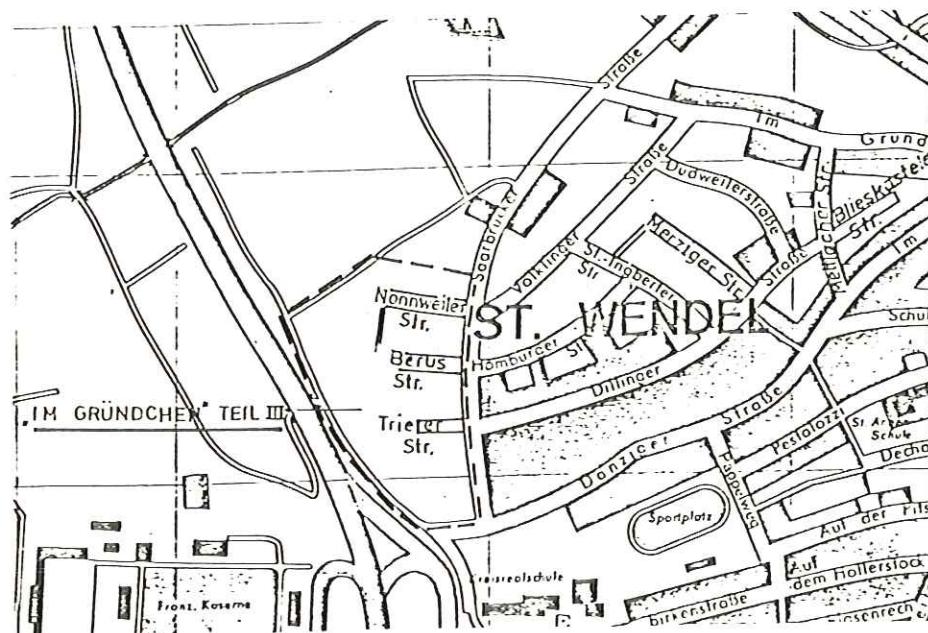
§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieser Satzung fallen folgende Parzellen der Gemarkung der Stadt St. Wendel:

Flur 20/ Nr. 95/1; 95/2; 96/2; 96/3; 96/5; 96/6; 97/3; 97/4;
97/8; 97/9; 97/10; 97/13; 97/16; 97/17; 97/18;
97/19; 98/3; 98/4; 100/2; 100/3; 100/5; 104/2;
104/3; 104/5; 105/1; 105/2; 115/15; 115/16;
117/3 117/5;

Flur 24: Nr. 243/7; 243/8; 243/9; 243/10;



§ 2

Gestaltung der Hauptbaukörper

- (1) Dachneigung: 16° für die Häuser an der Trierer Straße, der Berusstraße und den 4 Häusern an der Saarbrücker Straße zwischen der Trierer Straße und der Einmündung der Danziger Straße
 28° für die Häuser an der Nönnweilerstraße
- (2) Wohngeschoßhöhe max. 2,90 m
- (3) Dachform: Satteldach
- (4) Kniestock: nicht gestattet
- (5) Dachaufbauten: nicht gestattet
- (6) Dachüberstände an Traufe und Ortgang 0,40 m.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Traufenhöhe der Garagen und Nebengebäude wird auf 3,00 m an der höchsten Stelle gemessen, festgelegt.
- (2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von max. 10° zur Rückfront festgelegt.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Auf der Straßenbegrenzungslinie und der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht sind folgende Einfriedigungsarten zugelassen:
 - a) Mauern aus Natursteinen oder Beton bis zu einer Höhe von max. 0,40 m über Bordsteinkante,
 - b) Mauern wie unter a) mit dahinter angepflanzter Hecke bei einer max. Gesamthöhe von 0,90 m,
 - c) Mauern wie unter a) mit aufgesetzten Zäunen in Spriegel- oder Staketensform mit einer max. Gesamthöhe von 0,90 m

- d) Senkrecht gestellte Betonplatten, die die Bürgersteighinterkante um 0,10 m überragen, dahinter Hecken oder Holzzäune in Spiegel- oder Staketensform mit einer max. Gesamthöhe von 0,90 m.
- (2) Die seitliche Grundstückseinfriedigung zwischen vorderer Gebäudeflucht und hinterer Grundstücksgrenze sowie die Einfriedigung der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind mit einem Maschendrahtzaun bis max. 1,20 m Höhe oder Holzzäune in Spiegel- oder Staketensform mit max. 1,00 m Höhe zulässig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 15. Juni 1977

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel


(F e l l e r)